

Rahmenvereinbarung

**über die Förderung niedrighschwelliger Betreuungsangebote,
ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe sowie
von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungsstrukturen
und Versorgungskonzepte im Sinne von § 45c und § 45d SGB XI
im Land Brandenburg vom 1. Juli 2003 in der Fassung vom 29.10.2009**

zwischen

den Verbänden der Pflegekassen im Land Brandenburg:

- AOK Brandenburg - Die Gesundheitskasse,
- Ersatzkassen:

Barmer Ersatzkasse
Techniker Krankenkasse (TK)
Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
KKH-Allianz (Ersatzkasse)
Gmünder ErsatzKasse (GEK)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Hamburg Münchener Krankenkasse
hkk
- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Brandenburg,
- BKK-Landesverband Ost, Landesrepräsentanz Berlin-Brandenburg,
- IKK Brandenburg und Berlin,
- Knappschaft, Regionaldirektion Cottbus,
- Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland,
handelnd als Landesverband nach 36 KVLG 1989§
- Verband der privaten Krankenversicherung e. V.

Im Folgenden: die Verbände der Pflegekassen

und

den kommunalen Spitzenverbänden:

- Landkreistag Brandenburg
- Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Im Folgenden: die kommunalen Spitzenverbände

sowie

dem Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie

§ 1 Allgemeines

(1) Nach § 45c SGB XI, in Kraft seit dem 1. Januar 2002, in der Fassung des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes vom 28. Mai 2008 fördert der Spitzenverband Bund der Pflegekassen zusammen mit den privaten Versicherungsunternehmen, die die private Pflegeversicherung durchführen, zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige im Wege der Anteilfinanzierung aus Mitteln des Ausgleichsfonds mit 25 Millionen Euro je Kalenderjahr den Auf- und Ausbau von niedrighschwelligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben.

(2) Nach § 45d SGB XI, in Kraft seit dem 1. Juli 2008, können die unter Absatz 1 genannten Mittel auch eingesetzt werden zur Förderung und zum Auf- und Ausbau von

- Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben und
- Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich der Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen widmen.

(3) Der Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung ergänzt eine Förderung der niedrighschwelligen Betreuungsangebote, der ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben durch das Land oder die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft. Soweit Mittel der Arbeitsförderung bei einem Projekt eingesetzt werden, sind diese einem vom Land oder von der Kommune geleisteten Zuschuss gleichgestellt.

§ 2 Ziel der Vereinbarung

(1) Die Verbände der Pflegekassen einerseits und die kommunalen Spitzenverbände und das Land Brandenburg andererseits schließen diese Vereinbarung, um das Verfahren der Förderung aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung nach § 45c Abs. 2 und § 45d SGB XI verbindlich für die Pflegekassen, die kommunalen Gebietskörperschaften und das Land zu regeln:

- Für die Förderung der vom Landesamt für Soziales und Versorgung anerkannten niedrighschwelligen Betreuungsangebote und Modellvorhaben i. S. der §§ 45b und c SGB XI wird das seit 2003 praktizierte Verfahren beibehalten (**s. Anlage 1**)

- Für die Förderung der ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe im Sinne von § 45d SGB XI kommt das in **Anlage 2** beschriebene Verfahren als verbindliche Regelung zur Anwendung. Darüber hinaus soll sich die Förderung in der Regel an den als **Anlage 3** beigefügten „Fördervoraussetzungen und Qualitätsanforderungen an Angebote des Ehrenamtes und der Selbsthilfe“ orientieren.

(2) Diese Vereinbarung mit den in ihr geregelten Verfahren und den Voraussetzungen für die Förderung der ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe wird für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt verbindlich, wenn er/sie gegenüber seinem/ihrer kommunalen Spitzenverband den Beitritt zu dieser Vereinbarung erklärt. Für die bereits der Vereinbarung vom Juli 2003 beigetretenen Landkreise und kreisfreien Städte werden die Regelungen zu § 45d SGB XI durch Zustimmung zu den Ergänzungen verbindlich. Die kommunalen Spitzenverbände informieren die Verbände der Pflegekassen und das Land Brandenburg über die erfolgten Beitritte.

§ 3

Antrag auf Förderung

(1) Förderanträge sind vom Träger des niedrighschwelligen Angebots oder des Modelvorhabens oder von Gruppen ehrenamtlich Tätiger oder Angeboten der Selbsthilfe an die Landkreise oder kreisfreien Städte zu richten, in denen sich das niedrighschwellige Angebot oder das Angebot der Selbsthilfe befindet oder in denen das Ehrenamt ausgeübt wird.

(2) Niedrighschwellige Betreuungsangebote sind förderfähig, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen von § 45c Absatz 3 SGB XI erfüllen. Ehrenamtliche Strukturen und die Selbsthilfe sind förderfähig, wenn sie den Voraussetzungen des § 45d Abs. 1 und Abs. 2 SGB XI entsprechen. Die Förderfähigkeit soll sich in der Regel an den als **Anlage 3** beigefügten „Fördervoraussetzungen und Qualitätsanforderungen an Angebote des Ehrenamtes und der Selbsthilfe“ orientieren.

(3) Bei niedrighschwelligen Betreuungsangeboten prüft der Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Antrag und entscheidet, ob er förderfähig ist und ob und in welcher Höhe Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung genutzt werden können oder ob und in welcher Höhe Mittel aus dem eigenen Haushalt bereitgestellt werden können.

(4) Bei Ehrenamt und Selbsthilfe prüft der Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Antrag und entscheidet, ob er förderfähig ist und in welcher Höhe Mittel aus dem eigenen Haushalt bereitgestellt werden können.

§ 4

Aufteilung der Mittel

(1) Die Fördermittel der Pflegeversicherung werden auf die Länder nach §45c Abs. 5 SGB XI nach dem Königsteiner Schlüssel aufgeteilt. Mittel, die in einem Land im jeweiligen Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen wurden, können in das Folgejahr übertragen werden.

(2) Die auf das Land Brandenburg entfallende Summe nach § 45c Abs. 1 SGB XI wird rechnerisch und fiktiv entsprechend der Anteile der Menschen mit Behinderungen unter 65 Jahren und der Menschen im Alter über 65 Jahren unter Abzug der Mittel für überregionale Projekte gemäß § 9 der Vereinbarung auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt, so dass jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt vor Beginn eines jeden Jahres abschätzen kann, in welcher Höhe die Verbände der Pflegekassen in dem Gebiet des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien Stadt insgesamt Angebote oder Modellvorhaben gegebenenfalls fördern können.

§ 5 Beteiligung der Pflegekassen

(1) Entschieden der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, dass das niedrigschwellige Betreuungsangebot, das Modellvorhaben, das Angebot der Selbsthilfe oder ehrenamtliche Strukturen gefördert werden sollen sucht die Körperschaft das Einvernehmen mit den Verbänden der Pflegekassen über eine Förderung herzustellen.

(2) Hat sich der Landkreis oder die kreisfreie Stadt für die Förderung eines Angebotes entschieden, übersendet der oder sie eine Kopie des Antrags nebst der Erklärung, dass eine Förderung durch die Arbeitsverwaltung bzw. die Gebietskörperschaft stattfinden und in welcher Höhe und aus welchem Grunde diese erfolgen soll, an die Verbände der Pflegekassen.

(3) Die Verbände der Pflegekassen entscheiden innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Unterlagen darüber, ob sie in gleicher Höhe das niedrigschwellige Angebot, das Modellvorhaben, das Angebot der Selbsthilfe oder die ehrenamtlichen Strukturen fördern oder nicht und teilen dies dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt mit. Die Verbände der Pflegekassen prüfen im Rahmen ihrer Beteiligung die Abgrenzung zur Förderung nach § 20c SGB V.

§ 6 Bescheiderteilung

(1) Ist das Einvernehmen hergestellt, erteilt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt dem Antragsteller einen einheitlichen Bescheid über die Förderung durch die Kommune und durch die Verbände der Pflegekassen. Die Verbände der Pflegekassen erhalten eine Durchschrift des Förderbescheides.

(2) In dem Bescheid zur Vergabe der Mittel sind mindestens der Zweck, die Höhe und der Zeitraum der Förderung festzulegen und es sind Regelungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen durch den Antragsteller gegenüber dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu treffen. Im Übrigen gelten die verwaltungsrechtlichen Verfahrensbestimmungen und kommunalrechtlichen und gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Bewilligung erfolgt in der Regel bezogen auf ein Kalenderjahr. Die Bewilligung der Förderung von Modellvorhaben soll für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren erfolgen.

§ 7 Auszahlung

(1) Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt fordern unter Verweis auf das gem. § 5 Abs. 1 hergestellte Einvernehmen beim Bundesversicherungsamt die anteilige Fördersumme der Verbände der Pflegekassen an. Diese ist an den Träger des geförderten Angebots gemäß dem Verfahren nach § 7 Abs. 2 auszusahlen.

(2) Das Verfahren der Auszahlung der Mittel der sozialen und privaten Pflegeversicherung durch das Bundesversicherungsamt richtet sich nach der Vereinbarung nach § 45c Abs. 7 SGB XI. Danach ist das Bundesversicherungsamt im Rahmen der Anforderung über das im Einzelfall zu fördernde Vorhaben, die Höhe der vom Land bzw. der Kommune für dieses Vorhaben verbindlich zugesagten Fördermittel, die Höhe der aus dem Ausgleichsfonds für das Vorhaben beantragten Fördermittel, den Empfänger, an den

die Mittel zu leisten sind, sowie das Konto, auf das die beantragten Fördermittel zu überweisen sind, zu unterrichten.

(3) Parallel zu diesem Verfahren zahlt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt seine oder ihre Förder-summe aus.

§ 8 Verwendungsnachweis

(1) Der Träger des geförderten Angebots oder die Gruppe ehrenamtlich Tätiger hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des im Bescheid genannten Förderzeitraums die Verwendung der Fördermittel gegenüber dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt nachzuweisen. Der Träger eines Modellvorhabens hat darüber hinaus einmal jährlich die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen.

(2) Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt ist für die Prüfung des Verwendungsnachweises über die insgesamt bewilligten Mittel zuständig.

(3) Nicht verbrauchte oder zweckwidrig verwendete Mittel bzw. Rückforderungen aus der Verwendungsnachweisprüfung sind vom Träger des geförderten niedrigschwelligen Angebots, der Gruppe ehrenamtlich Tätiger oder des Angebots der Selbsthilfe anteilig an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt und das Bundesversicherungsamt zurückzuzahlen. Die Landkreise und kreisfreien Städte machen auch die Rückforderungen für die vom Bundesversicherungsamt ausgereichten Mittel geltend und übermitteln den Verbänden der Pflegekassen des Landes Brandenburg eine Kopie des Widerrufsbescheides. Die Verbände der Pflegekassen benachrichtigen das Bundesversicherungsamt über den zu erwartenden Rückfluss von Finanzmitteln.

§ 9 Förderung überregionaler Angebote und Modellvorhaben

Vorstehende Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit das Land überregional niedrigschwellige Betreuungsangebote oder Modellvorhaben nach § 45c Abs. 4 SGB XI oder Angebote der Selbsthilfe oder ehrenamtliche Strukturen im Sinne von § 45d SGB XI im Einzelfall fördert. Zuständige Behörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung (**Anlage 1**). Dabei finden die einschlägigen Regelungen zum Haushaltsrecht des Landes Anwendung.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. November 2009 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Die Vereinbarung kann von allen Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden.

Gezeichnet:

AOK Brandenburg –
Die Gesundheitskasse

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Brandenburg

BKK-Landesverband Ost,
Landesrepräsentanz Berlin-Brandenburg

IKK Brandenburg und Berlin

Knappschaft,
Regionaldirektion Cottbus

Landwirtschaftliche
Krankenkasse, Mittel- und Ostdeutschland

Verband der privaten Krankenversicherung e. V.

Landkreistag Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie

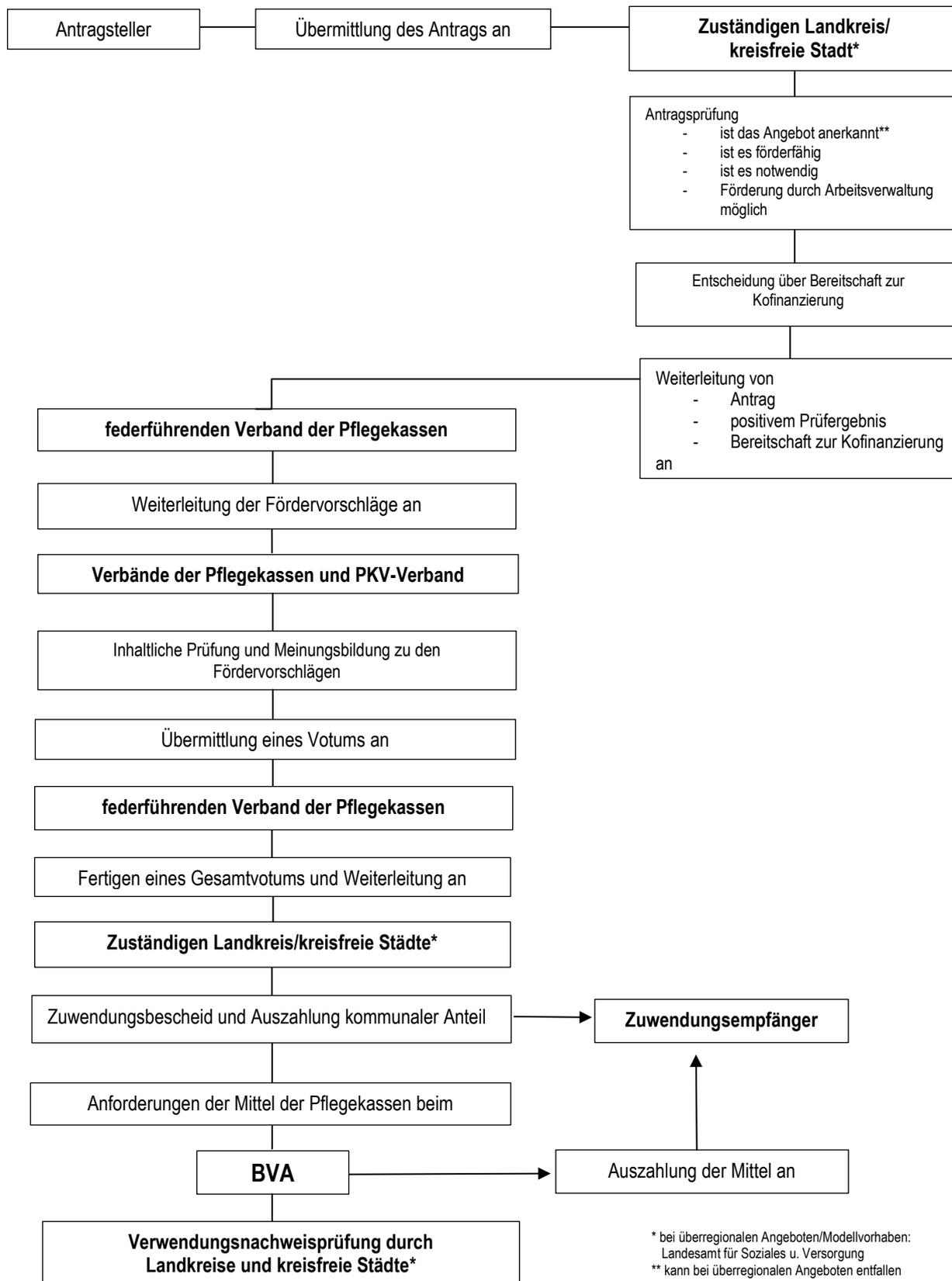
Datum 20.10.2009

Anlage 1

§ 45c SGB XI

Der Weg des Förderantrags und des Geldes für

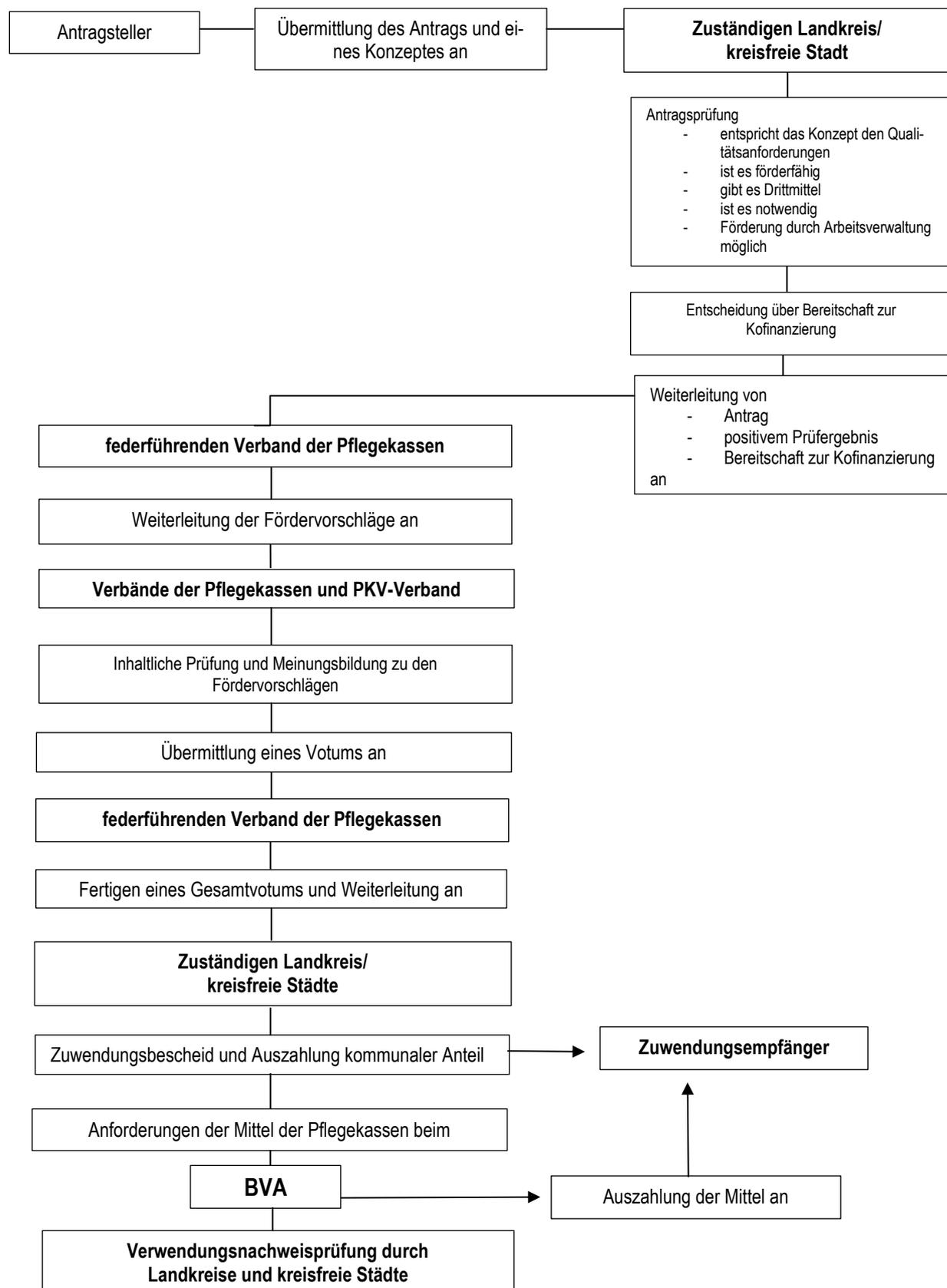
- regionale niedrigschwellige Betreuungsangebote und Modellvorhaben
- überregionale Angebote und Modellvorhaben



Anlage 2

§ 45d SGB XI

Der Weg des Förderantrags und des Geldes für Angebote des Ehrenamtes und der Selbsthilfe



Fördervoraussetzungen und Qualitätsanforderungen an Angebote des Ehrenamtes und der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI

Teil I. Ehrenamt

1. Förderfähig sind Gruppen von ehrenamtlich Tätigen in der Pflege und Betreuung nach § 45d Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 SGB XI.
 2. Die Gruppe von ehrenamtlich Tätigen in der Pflege hat bei Antragstellung auf Fördermittel nach § 45c Abs. 1 SGB XI ein Konzept zum Betreuungsangebot und dessen Qualitätssicherung vorzulegen, das Aussagen zu folgenden Qualitätsmerkmalen enthält:
 - Art des Betreuungsangebotes (z. B. Besuchsdienste, Pflegebegleiter),
 - Standort des Angebotes oder Region, in der das Angebot besteht,
 - Ausrichtung auf Dauer,
 - Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit Beschreibung der wesentlichen Inhalte des Angebotes,
 - angemessene Schulung und Fortbildung der bürgerschaftlich Engagierten (einschließlich regelmäßige Treffen zum Erfahrungsaustausch).
 3. Eine angemessene Schulung und Fortbildung der bürgerschaftlich Engagierten von mindestens 18 Stunden muss bezogen auf die jeweilige Zielgruppe mindestens folgende inhaltliche Schwerpunkte enthalten:
 - Basiswissen über Krankheitsbilder- und Behinderungsarten, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Menschen,
 - allgemeine und psychosoziale Situation pflegender Personen (z. B. Integrationsmöglichkeiten im sozialen Umfeld, Schutz vor sozialer Isolation),
 - Erwerb von Handlungskompetenzen im Umgang mit Pflegebedürftigen und Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf,
 - Methoden und Möglichkeiten der Begleitung und Beschäftigung in der Häuslichkeit und in Gruppen,
 - Selbstorganisation der eigenen Tätigkeit,
 - Reflektion der eigenen Rolle und Erfahrungsaustausch mit anderen, Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen.
- Für ehrenamtlich Tätige, die einen Pflegeberuf ausüben, ausgeübt haben oder selbst mindestens ein Jahr Pflegeperson im Sinne von § 19 SGB XI waren oder sind, kann die Schulung entfallen, sofern ein entsprechender Nachweis erbracht wird.
4. Förderfähig sind Aufwandsentschädigungen, Schulungskosten für die ehrenamtlich Tätigen, Kosten, die aus der Koordination und Organisation der Hilfen entstehen sowie ggf. Aufwendungen für einen angemessenen Versicherungsschutz für im Zusammenhang mit dem Betreuungsangebot entstehende Schäden.

Teil II: Selbsthilfe

1. Förderfähig sind Gruppen und Institutionen der Selbsthilfe in der Pflege nach § 45d Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 i. V. m. Abs. 2 SGB XI.
2. Hinsichtlich der Anforderungen an die Organisation der Selbsthilfe, die neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfearbeit sowie der Aufgabenverteilung zwischen den Ebenen sind die Regelungen der „Gemeinsamen und einheitlichen Grundsätze der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20c SGB V“ in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Eine handschriftlich unterzeichnete Erklärung über die Unabhängigkeit von gewerblichen Organisationen und wirtschaftlichen Interessen ist bei Antragstellung auf Fördermittel nach § 45c Abs. 1 SGB XI vorzulegen.
3. Die Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen nach § 45c Abs. 1 SGB XI kann auch neben einer Förderung nach § 20c SGB V oder nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI erfolgen, sofern sich die Selbsthilfegruppen bzw. -institutionen neben anderen Aufgaben auch die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben und eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist.
4. Die Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen haben dem Förderantrag auf Mittel nach § 45c SGB XI eine Übersicht beizufügen, aus der ersichtlich ist:
 - in welcher Höhe und für welchen Zweck Fördermittel bei anderen Stellen oder Trägern beantragt oder
 - in welcher Höhe und für welchen Zweck Fördermittel von anderen Stellen oder Trägern bereits zugesagt wurden.
5. Die finanziellen Mittel nach § 45c SGB XI sind zweckgebunden ausschließlich für die originären, auf die Selbsthilfearbeit im Sinne von § 45d Abs. 1 Nr. 2 SGB XI entfallenden Aufwendungen (z. B. Aufwendungen für Raummiete, Büroausstattung, Medien, Schulungen, Personal- und sonstige Sachkosten) zu verwenden. Eine Substituierung der Förderung nach anderen Rechtsvorschriften ist nicht zulässig.